

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

955A123521

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: [REDACTED]

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: [REDACTED]

Name: [REDACTED]

Durchwahl: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 6631

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.Team-462@jobcenter-ge.de

Datum: 24. Juli 2012

Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X

Sehr geehrter Herr Boes,

nach § 2 SGB II müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Dieser Pflicht kommen Sie nicht schon durch die Meldung beim JobCenter nach, denn dies ist nur eine Möglichkeit, sich Arbeit zu verschaffen. Sie sind vielmehr dazu verpflichtet, sich auch selbst auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt um jede zumutbare Arbeit zu bemühen, also auch untergeordnete Arbeiten (Helfertätigkeiten usw.) aufzunehmen.

Sie haben

- am [REDACTED] trotz Einladung vom [REDACTED] mit Rechtsfolgenbelehrung nicht den Meldetermin bei [REDACTED] wahrgenommen.
Sie haben somit einen Meldetermin versäumt.
- die in der Eingliederungsvereinbarung vom 02.05.2012 vereinbarte Pflicht der Eigenbemühungen nicht erfüllt.
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit, oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme abgelehnt oder nicht fortgeführt.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Internet:
www.berlin.de/jobcenter/mitte

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18.00 Uhr nur mit
Termin für Berufstätige und
Maßnahmeteilnehmer/Innen

Zugang über
Berlichingenstraße 25
Verkehrsbindung
U-Bahnhof Turmstrasse
Busslinien 123, 106, TXL
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

Das entsprechende Angebot wurde Ihnen schriftlich am _____ unterbreitet.
Konkretisierung (z.B.: Zeitraum, Ort, Höhe d. Entgelts):

- die im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt.

Konkretisierung:

Unter Beachtung des § 10 SGB II ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 31 Abs. 1, 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 4 SGB III abzusenken, bzw. unter den Voraussetzungen nach § 31a Abs. 2 SGB II auf die Leistungen nach § 22 SGB II zu beschränken.

- Ich beabsichtige daher, Ihre Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 31b i.V.m. § 31a Abs.1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II für die Dauer von 3 Monaten
- um 30 v.H. der maßgeblichen Regelleistung zu kürzen.
 - auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft) zu beschränken.

- Ich beabsichtige daher, Ihre Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 31b i.V.m. § 32 SGB II für die Dauer von 3 Monaten

- um 10 v.H. der maßgeblichen Regelleistung zu kürzen.

Wiederholte Pflichtverletzungen innerhalb der Jahresfrist einer bereits durchgeführten Sanktion nach § 31 Abs. 1,2 SGB II führen zu einer Erhöhung des Minderungsbetrages nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II.

- Ihre Leistungen wurden bereits mit Bescheid vom _____ um _____ % gemindert.

Ich beabsichtige daher, Ihre Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 31b i.V.m. § 31a Abs.1 Satz 2 und Satz 6 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II für die Dauer von 3 Monaten

- um _____ v.H. der maßgeblichen Regelleistung zu kürzen.
- auf die Leistungen nach § 22 SGB II zu beschränken.
- um 100% des gesamten Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (Regelleistung und Kosten der Unterkunft) zu minimieren.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Rechtsfolgenbelehrung vom 02.05.2012, worin Sie auf die Folgen Ihres Verhaltens hingewiesen wurden.

Ab einem Minderungsbetrag von mehr als 30% können ergänzende Sachleistungen gewährt werden. Falls Sie diese in Anspruch nehmen möchten, bitten wir um entsprechende Mitteilung, bzw. entsprechenden Antrag.

Bei Gewährung von Sachleistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten.

Gemäß § 24 Abs 1 SGB X haben Sie **bis zum 10.08.2012** Gelegenheit, sich **schriftlich** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und gemäß § 10 SGB II einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

